

Reglement für den Fonds für Mietzinsreduktion (Mietzinsfonds) der Wohnbaugenossenschaft Gesundes Wohnen MCS

Art. 1 Rechtsgrundlage

Das vorliegende Reglement wird gestützt auf den Entscheid der Generalversammlung vom 26. Mai 2015 erlassen.

Art. 2 Zweck und Verwendung

Die Beiträge für den Mietzinsfonds werden für folgende Zwecke verwendet:

- a. Zur Verbilligung von hohen Anfangsmietzinsen von neuerstellten oder renovierten Wohnungen der Genossenschaft.
- b. Zur Leistung von individuellen Mietzinsreduktionen an Wohnungsmieter/innen der Genossenschaft, welche zugleich Genossenschafter sind und die den Mietzins aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht vollumfänglich selbst tragen können.
- c. Überbrückung der Karenzzeit bis die Unterstützung durch die Wohnbauförderung zu einer Mietzinsreduktion führt
- d. Zur Finanzierung eines „Probewohnens“ zeitlich begrenzt und im Ermessen des Vorstandes.

Art. 3 Fondsbildung

Der Fonds wird durch Spenden und Zuwendungen Dritter sowie durch Rückzahlungen gemäss Art. 9 dieses Reglements geüffnet. Im Rahmen ihrer Kompetenz können Vorstand und Generalversammlung weitere Mittel in den Mietzinsfonds einlegen.

Art. 4 Voraussetzungen für Leistungen

Für Beiträge aus dem Mietzinsreduktionfonds müssen in der Regel folgende Voraussetzungen (kumulativ) erfüllt sein:

- a. Steuerbares Vermögen sämtlicher in der Wohnung wohnender Personen von weniger als CHF 20'000.00 pro Person (d.h. Gesamtvermögen geteilt durch Anzahl Personen muss weniger als CHF 20'000.00 betragen). Nicht eingerechnet wird Vermögen, welches zur Bezahlung des der Genossenschaft geschuldeten Genossenschaftskapitals bereits einbezahlt worden ist.
- b. Monatliches steuerbares Nettoeinkommen (Gesamteinkommen aller in der Wohnung wohnenden Personen) von weniger als CHF 3'000.00 (Einzelperson), wobei für jede zusätzlich in der Wohnung wohnende Person ein Zuschlag von CHF 1'500.00 hinzugerechnet wird (z.B. Ehe- oder Konkubinatspartner, Kinder).

Art. 5 Bemessung von Leistungen

In der Regel werden folgende monatlichen Mietzinsreduktionen gewährt:

- a. Für Alleinstehende bis CHF 400.00
- b. Für Mehrpersonenhaushalte bis CHF 300.00 pro Person

In ausgewiesenen Notlagen resp. für ein „Probewohnen“ können höhere Beiträge, bis zur Höhe des gesamten Mietzinses gesprochen werden.

Art. 6 Auszahlung

Die Mietzinsreduktion wird durch die direkte Vergünstigung der Wohnung gewährleistet. Es erfolgt keine Auszahlung.

Art. 7 Einreichung und Prüfung von Gesuchen

Ein Gesuch um Mietzinsreduktion resp. ein Gesuch um Erhöhung einer bereits bestehenden Mietzinsreduktion kann jederzeit gestellt werden. Eine Mietzinsreduktion wird in der Regel jedoch nur für zukünftig fällige Mietzinse gewährt. Für bestehende resp. bereits beendete Mietverhältnisse kann ein Gesuch auch rückwirkend für die Zeit ab Mietbeginn gestellt werden. Beiträge an das Probewohnen können durch den Vorstand auch ohne entsprechenden Antrag gesprochen werden.

Gesuche werden vom Vorstand geprüft, welcher abschliessend entscheidet.

Art. 8 Meldepflichten

Sämtliche Leistungsempfänger sind verpflichtet, Änderungen ihrer finanziellen Situation, welche einen Einfluss auf die Beitragshöhe haben könnte, umgehend zu melden.

Art. 9 Rückerstattungspflichten

Werden Beiträge unberechtigterweise beansprucht oder Meldepflichten verletzt, kann der Vorstand die Rückerstattung sämtlicher Beiträge aus diesem Fonds einfordern.

Rechtmässig bezogene Leistungen sind zurück zu erstatten, wenn die begünstigte Person ein Vermögen oder ein Nettoeinkommen aufweist, welches die Beträge gemäss Art. 4 Buchstabe a oder Buchstabe b dieses Reglements um mehr als das Doppelte überschreiten. Der Vorstand kann für die Rückzahlung Ratenzahlungen vereinbaren.